

**Gundermann, Albrecht: Die Rolle des Obersten Gerichtshofs bei der Entwicklung der israelischen Verfassung.** Baden-Baden 2000.

Der Autor, der einige Jahre Einsicht in die Arbeit des Obersten Gerichtshofs (OHG) in Jerusalem hatte, führt aus, dass nach dessen Auffassung der Staat Israel nicht der Rechtsnachfolger des untergegangenen britischen Mandatssystems, sondern eine „neue juristische Person“ sei. In einer seiner ersten Entscheidungen stellte das OGH Anfang Dezember 1948 fest, dass die Unabhängigkeitserklärung keinen Verfassungsrang habe, sondern sie dokumentiere die Gründung des Staates zum Zwecke der internationalen Anerkennung und verleihe der „Vision des Volkes“ Ausdruck. Das zwischen dem Ende des Mandatssystems und der Proklamation Israels auftretende Vakuum in der Rechtsordnung wurde zunächst durch das Neuordnungsgesetz vermieden, indem das am 14.5.1948 geltende Recht im Regelfall in die israelische Rechtsordnung übernommen worden sei, bis zehn Jahre später das ganze Mandatsrecht gesetzgeberisch als israelisches Recht neu erschaffen wurde. Dagegen sind die britischen „Defence Regulations“ von 1945 noch heute gültig und erlauben es, Menschen ohne gerichtliches Verfahren und für unbestimmte Zeit in Haft zu nehmen, sobald der Notstand erklärt ist, Häuser zu zerstören, die Terroristen oder deren Familien gehören, sowie Ausweisungen vorzunehmen, die Pressefreiheit aufzuheben und Demonstrationsverbote zu erlassen.

Zugunsten einer eigenen Rechtsordnung habe eine starke Gruppe von sozialistischen, bürgerlich-liberalen und nationalistischen Abgeordneten eine geschriebene Verfassung befürwortet, zu denen auch Oppositionsführer Menachem Begin gehörte, der mit Hilfe eines effektiven Grundrechtsschutzes die Herrschaft der linksorientierten Parlamentsmehrheit begrenzen wollte. Auch Ben-Gurion stand einer Verfassung skeptisch gegenüber, weil Gesetze zwangsläufig dem Urteil des OHG unterworfen seien und sich die mangelnde Konsensfähigkeit unter den Juden bereits im antiken Judäa störend bemerkbar gemacht habe. Andere Parlamentarier wiesen das englische Beispiel des Verzichts auf eine Verfassung als untauglich zurück, weil sich Israel nicht auf die jahrhundertealte Tradition des Parlamentarismus berufen könne.

Außerdem habe die israelische Bevölkerung aufgrund ihrer mangelnden Homogenität noch keinen Grundkonsens entwickelt, der aufgrund der zu bevorstehenden Einwanderungswellen auch nicht schnell zu erwarten sei. In die Phalanx der Ablehnung reihte sich, wie zu erwarten, auch „Agudat Israel“ ein, weil kein säkulares Dokument die von Gott gegebene Verfassung ersetzen könne. Mit der Rückkehr ins Heilige Land hätten die Juden die Thora als Verfassung zurückerhalten.

Am Ende der Debatten setzte sich im Juni 1950 die interpretatorisch offene und kompromisslerisch argumentierende „Harari-Resolution“ durch: „Die Erste Knesset beauftragt den Verfassungs-, Rechts- und Justizausschuss [der Knesset], den Entwurf einer Staatsverfassung vorzubereiten. Die Verfassung ist nach und nach aus Kapiteln aufzubauen, von denen jedes ein eigenes Grundgesetz bildet. In dem Maße, wie der Ausschuss seine Arbeit beendet, sind die Kapitel der Knesset vorzulegen, und alle Kapitel schließen sich zur Staatsverfassung zusammen.“ Diesem Auftrag ist die Knesset durch mittlerweile elf Kapitel einer geschriebenen Verfassung nachgekommen, die in Anlehnung an die deutsche Verfassungsordnung „Grundgesetze“ bezeichnet worden sind. Der OGH überprüft Entscheidungen des Gesetzgebers auf seine Zuständigkeit und auf die Vereinbarkeit mit den Grundgesetzen, soweit die Menschenrechte betroffen sind.

*Reiner Bernstein*